

2. Wahlgang Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats

Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats Walchwil für den Rest der Amtsperiode 2011 - 2014

Infolge des Hinschieds von Peter Roth, Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Walchwil, ist für den Rest der Amtsperiode 2011 - 2014 nach Massgabe des Gesetztes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) am 5. Oktober 2014 eine Ersatzwahl an der Urne durchzuführen.

- [Persönliche Stimmabgabe](#)
- [Bedingungen / Voraussetzungen](#)
- [Brieflich abstimmen](#)
- [Dokumente](#)
- [Termine](#)

Persönliche Stimmabgabe

Jeweils am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag wird die persönliche Stimmabgabe während der Büroöffnungszeiten in der Einwohnerkontrolle ermöglicht.

An den Abstimmungs- bzw. Wahlsonntagen kann zwischen 09.00 und 12.00 Uhr an der Urne abgestimmt werden.

Bedingungen / Voraussetzungen

Das Recht zu stimmen und zu wählen haben alle in der Gemeinde gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Brieflich abstimmen

Was ist zu beachten?

- Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials möglich.
- Legen Sie die handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmzettelcouvert und kleben Sie dieses zu.
- Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis im entsprechenden Feld und legen Sie ihm zusammen mit dem Stimmzettelcouvert in das amtliche Rücksendecouvert, sodass im Fenster die Anschrift der Gemeindeverwaltung ersichtlich ist. Verschiessen Sie das amtliche Rücksendecouvert.
- Sie können das amtliche Rücksendecouvert beim Gemeindebriefkasten einwerfen, per Post schicken oder während den Öffnungszeiten im Gemeindehaus abgeben.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig wenn:

- der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist.
- das Rücksendecouvert mehr als ein Stimmzettelcouvert enthält.
- sich die Stimmzettel nicht im Stimmzettelcouvert befinden oder dieses nicht verschlossen ist.
- das Stimmzettelcouvert Angaben über die Person der oder des Stimmberechtigten oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.
- das Rücksendecouvert nicht verschlossen ist.
- nicht das amtliche Rücksendecouvert verwendet wird.
- die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist.
- das Rücksendecouvert nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Stimmbüro eintrifft.

Dokumente

Wahlvorschlag Ergänzungswahl Gemeinderat

Termine

	Fristablauf für die Einreichung der Wahllisten
13.10.2014	
15.10.2014	Auflage der Listen
04.11.2014	Versand des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten
30.11.2014	Zweiter Wahltag
